

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

20.09.2018

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich</p>			
<p>Art. 1</p> <p>1 Diese Verordnung regelt das Plangenehmigungsverfahren für die Erstellung und die Änderung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Hochspannungsanlagen; b. Energieerzeugungsanlagen mit einer Leistung von über 30 kVA, die mit einem Verteilnetz verbunden sind; c. Schwachstromanlagen, soweit diese nach Artikel 8a Absatz 1 der Schwachstromverordnung vom 30. März 1994 der Genehmigungspflicht unterstellt sind. <p>2 Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von Niederspannungsverteilsystemen, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die übrigen Niederspannungsanlagen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.</p>	<p>Art. 1 Abs. 1</p> <p>1 Diese Verordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Durchführung des Sachplanverfahrens für Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken; b. die Festlegung von Projektierungszonen und Baulinien; c. das Plangenehmigungsverfahren für die Erstellung und die Änderung von: <ul style="list-style-type: none"> 1. Hochspannungsanlagen, 2. Energieerzeugungsanlagen mit einer Leistung von über 30 kVA, die mit einem Verteilnetz verbunden sind, 3. Schwachstromanlagen, soweit diese nach Artikel 8a Absatz 1 der Schwachstromverordnung vom 30. März 1994 der Genehmigungspflicht unterstellt sind. 		

Verordnungen Strategie Stromnetze: VPeA

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>3 Sie gilt nicht für die Erstellung und die Änderung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Installationen nach Artikel 2 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 6. September 1989, soweit es sich nicht um Anlagen nach Absatz 1 Buchstabe b handelt; b. Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung vom 9. April 1997 über elektrische Niederspannungserzeugnisse; c. Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung vom 2. März 1998 über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen. <p>4 Für elektrische Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Eisenbahn- oder Trolleybusverkehr dienen, gilt die Verordnung vom 2. Februar 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen.</p>			
<p>1a. Abschnitt: Sachplanverfahren</p>			
	<p>Art. 1a Prüfung der Sachplanpflicht</p> <p>1 Das Bundesamt für Energie (BFE) prüft, ob ein Vorhaben betreffend eine Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher in einem Sachplan festgesetzt werden muss (Sachplanpflicht). Diese Prüfung erfolgt von Amtes wegen oder auf Antrag des Inspektorats oder der Gesuchstellerin. Das BFE kann von der Gesuchstellerin geeignete Unterlagen verlangen.</p> <p>2 Es vergleicht die bestehende mit der geplanten Situation, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt zu prüfen.</p> <p>3 Stellt es fest, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt hat, so teilt es der Gesuchstellerin mit, dass das Vorhaben</p>		

Verordnungen Strategie Stromnetze: VPeA

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
	<p>der Sachplanpflicht nicht unterliegt. Andernfalls prüft es, ob Gründe für eine Ausnahme von der Sachplanpflicht vorliegen und ob das Sachplanverfahren einzuleiten ist.</p>		
<p>Art. 1a Allgemeines</p> <p>1 Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 220 kV und höher (50 Hz) können nur genehmigt werden, wenn sie zuvor in einem Sachplanverfahren festgesetzt wurden.</p> <p>2 Neue Leitungen können ohne vorgängiges Sachplanverfahren genehmigt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie nicht länger sind als 5 Kilometer; b. keine Schutzgebiete nach eidgenössischem und kantonalem Recht berührt werden; und c. die Anforderungen der Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) eingehalten werden können, ohne dass eine Ausnahmebewilligung beansprucht werden muss. <p>3 Ersatz, Änderung und Ausbau bestehender Leitungen können ohne vorgängiges Sachplanverfahren genehmigt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Möglichkeiten zur Zusammenlegung mit anderen Leitungen oder anderen Infrastrukturanlagen ausgeschöpft wurden; b. bei einer Verschiebung des Leitungstrassees die Nutzungskonflikte voraussichtlich im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gelöst werden können; c. Konflikte in Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht durch Ersatzmassnahmen ausgeglichen werden können; und 	<p>Art. 1b Ausnahmen von der Sachplanpflicht und Verfahren</p> <p>1 Die folgenden Vorhaben betreffend Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher können ohne Festsetzung in einem Sachplan genehmigt werden, wenn die Bestimmungen der Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) voraussichtlich eingehalten werden können und die Möglichkeiten zur Zusammenlegung mit anderen Leitungen oder anderen Infrastrukturanlagen ausgeschöpft wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Erstellung neuer Leitungen mit einer Länge von fünf Kilometern oder weniger, sofern keine Schutzziele von Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht beeinträchtigt werden; b. der Ersatz, die Änderung und der Ausbau von Leitungen, sofern das Leitungstrassees nicht oder auf einer Länge von höchstens fünf Kilometern verschoben wird und Konflikte mit Schutzziele von Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht durch Ersatzmassnahmen ausgeglichen werden können; c. Vorhaben, bei denen Leitungen zu mindestens 80 Prozent ihrer Länge als Kabel in bestehenden oder behördenverbindlich festgelegten Anlagen wie Strassen, Tunnels oder Stollen ausgeführt werden; d. Vorhaben, bei denen die Gesuchstellerin anhand von raumplanerischen 		

Verordnungen Strategie Stromnetze: VPeA

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>d. die Anforderungen der NISV eingehalten werden können, ohne dass eine Ausnahmegewilligung beantragt werden muss.</p> <p>4 Das Bundesamt für Energie (BFE) entscheidet nach Rücksprache mit den zuständigen Fachstellen des Bundes und der betroffenen Kantone darüber, ob ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss.</p> <p>5 Es leitet das Sachplanverfahren.</p>	<p>schen, umweltrechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Abklärungen darlegt, dass keine andere Variante zu bevorzugen ist.</p> <p>2 Das BFE hört die zuständigen Fachstellen des Bundes und der betroffenen Kantone zu den Unterlagen der Gesuchstellerin an. Es kann zusätzlich auch gesamtschweizerisch tätige Umweltschutzorganisationen anhören. Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen entscheidet das BFE, ob ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss.</p>		
	<p>Art. 1c Vororientierung</p> <p>Ein Vorhaben, das voraussichtlich der Sachplanpflicht unterliegt und dessen Bedarf von der Elektrizitätskommission bestätigt wurde (Art. 22 Abs. 2^{bis} des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007), wird als Vororientierung in den Sachplan eingetragen.</p>		
<p>Art. 1b Vororientierung und Vorbereitung des Sachplanverfahrens</p> <p>1 Wer das Plangenehmigungsgesuch für ein Vorhaben einreichen will (Gesuchstellerin), das als Vororientierung im Sachplan eingetragen ist, orientiert das BFE frühzeitig darüber.</p> <p>2 Gleichzeitig schliesst die Gesuchstellerin mit den betroffenen Kantonen eine Koordinationsvereinbarung ab und gibt dem BFE davon Kenntnis. Mit der Koordinationsvereinbarung werden insbesondere festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ein Zeitplan zur Festlegung eines Gebiets für mögliche Planungskorridore (Planungsgebiet) und das Vorgehen zur Anpassung der kantonalen Planung; b. die Planungsziele für das zu evaluierende Planungsgebiet; 	<p>Art. 1d Vorbereitung des Sachplanverfahrens</p> <p>1 Bevor die Gesuchstellerin dem BFE die Durchführung des Sachplanverfahrens für ein Vorhaben, das der Sachplanpflicht unterliegt, beantragt, schliesst sie mit den betroffenen Kantonen eine Koordinationsvereinbarung ab, mit der insbesondere die folgenden Punkte geregelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Planungsziele; b. die Zuständigkeiten für die Organisation der Verfahrensschritte; c. die Mitwirkung und die Information der Gemeinden; d. der zeitliche Ablauf für die vorgesehenen Verfahrensschritte; e. das Vorgehen zur Anpassung der kantonalen Planung. 		

Verordnungen Strategie Stromnetze: VPeA

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>c. die Zuständigkeiten für die Organisation der einzelnen Verfahrensschritte;</p> <p>d. die Mitwirkung der Gemeinden.</p> <p>3 Die Gesuchstellerin reicht dem BFE Unterlagen für die Beurteilung der möglichen Planungsgebiete ein. Daraus muss hervorgehen, dass sie vorhandenes Konflikt- und Optimierungspotenzial hinsichtlich der Raumnutzung ermittelt hat.</p> <p>4 Sie kann in Rücksprache mit den betroffenen Kantonen in Fällen mit einer Ausgangslage, in welchen der Spielraum für mehrere Planungsgebiete als nicht ausreichend betrachtet wird, auch nur ein Planungsgebiet vorschlagen. Ein solcher Vorschlag ist detailliert zu begründen.</p> <p>5 Das BFE übermittelt die Unterlagen den in der Raumordnungskonferenz des Bundes vertretenen Ämtern zu einer ersten Stellungnahme. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Monate.</p>	<p>2 Sie erstellt Unterlagen für die Beurteilung möglicher Planungsgebiete. Daraus muss hervorgehen, dass das Konflikt- und Optimierungspotenzial hinsichtlich der Raumnutzung ermittelt wurde.</p> <p>3 Die Gesuchstellerin kann mit Zustimmung der betroffenen Kantone in Fällen, in denen der Spielraum für mehrere Planungsgebiete als nicht ausreichend betrachtet wird, auch nur ein Planungsgebiet vorschlagen. Ein solcher Vorschlag ist detailliert zu begründen.</p>		
<p>Art. 1c Festsetzung eines Planungsgebietes</p> <p>1 Nach Eingang der Stellungnahmen setzt das BFE eine projektspezifische Begleitgruppe ein, in der folgende Stellen und Organisationen mit je einer Stimme vertreten sind:</p> <p>a. das Bundesamt für Raumentwicklung;</p> <p>b. das Bundesamt für Umwelt;</p> <p>c. allenfalls weitere Bundesämter;</p> <p>d. die Eidgenössische Elektrizitätskommission;</p> <p>e. das Eidgenössische Starkstrominspektorat (Inspektorat);</p> <p>f. jeder betroffene Kanton;</p> <p>g. die gesamtschweizerisch tätigen Umweltschutzorganisationen;</p> <p>h. die Gesuchstellerin.</p>	<p>Art. 1e Einleitung des Sachplanverfahrens</p> <p>1 Die Gesuchstellerin beantragt dem BFE die Durchführung des Sachplanverfahrens.</p> <p>2 Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizulegen:</p> <p>a. eine Begründung für das Vorhaben sowie Angaben zu dessen Bedarf;</p> <p>b. die Koordinationsvereinbarung und die Unterlagen nach Artikel 1d.</p> <p>3 Das BFE übermittelt die Unterlagen den in der Raumordnungskonferenz des Bundes vertretenen Ämtern zu einer ersten Stellungnahme. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Monate.</p> <p>4 Nach Eingang der Stellungnahmen setzt das BFE innert zwei Monaten eine projektspezifische Begleitgruppe</p>		

Verordnungen Strategie Stromnetze: VPeA

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>2 Es kann innerhalb von zwei Monaten eine Begehung der für die Führung von Planungskorridoren vorgeschlagenen Planungsgebiete mit der Begleitgruppe organisieren.</p> <p>3 Die Begleitgruppe empfiehlt aufgrund einer gesamtheitlichen Betrachtung die Bestimmung eines Planungsgebiets, das so gross ist, dass die Gesuchstellerin mehrere Korridorvarianten ausarbeiten kann.</p> <p>4 Das BFE führt das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren nach Artikel 19 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV) durch und beantragt beim Bundesrat die Festsetzung eines Planungsgebiets.</p> <p>5 Das BFE kann auf begründeten Antrag der betroffenen Kantone in Fällen gemäss Artikel 1b Absatz 4 und bei einstimmiger Rückmeldung durch die Mitglieder der Begleitgruppe auf einen formellen Sachplanentscheid zum Planungsgebiet verzichten und der Gesuchstellerin das Planungsgebiet direkt mitteilen.</p>	<p>ein, in der folgende Stellen und Organisationen mit je einer Stimme vertreten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Bundesamt für Raumentwicklung; b. das Bundesamt für Umwelt; c. weitere betroffene Bundesämter; d. die Eidgenössische Elektrizitätskommission; e. das Inspektorat; f. jeder betroffene Kanton; g. die gesamtschweizerisch tätigen Umweltschutzorganisationen; h. die Gesuchstellerin. 		
	<p>Art. 1f Festsetzung des Planungsgebiets</p> <p>1 Das BFE stellt der Begleitgruppe die Unterlagen zum Planungsgebiet zur Stellungnahme zu. Es kann für die Besichtigung von möglichen Planungsgebieten Begehungen mit der Begleitgruppe organisieren.</p> <p>2 Die Begleitgruppe empfiehlt dem BFE aufgrund einer gesamtheitlichen Betrachtung innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt aller benötigten Unterlagen ein Planungsgebiet. Das Planungsgebiet muss so gross sein, dass darin mehre Planungskorridore ausgearbeitet werden können.</p> <p>3 Das BFE erarbeitet gestützt auf die Empfehlung der Begleitgruppe den Entwurf des Objektblatts mit Bericht</p>		

Verordnungen Strategie Stromnetze: VPeA

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
	<p>für das Planungsgebiet und eröffnet das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren nach Artikel 19 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV).</p> <p>4 Nach der Bereinigung des Entwurfs führt das BFE eine Ämterkonsultation durch. Es veranlasst innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Ämterkonsultation die Festsetzung des Planungsgebiets durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Bundesrat in Fällen nach Artikel 21 Absatz 1 RPV; b. das UVEK in Fällen nach Artikel 21 Absatz 4 RPV. <p>5 Es kann in Fällen nach Artikel 1d Absatz 3 und bei einstimmiger Rückmeldung durch die Mitglieder der Begleitgruppe auf eine formelle Festsetzung des Planungsgebiets verzichten und der Gesuchstellerin das Planungsgebiet direkt mitteilen. Das BFE kann dieses Planungsgebiet im Sachplan als Zwischenergebnis eintragen.</p>		
<p>Art. 1d Festsetzung des Planungskorridors</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gesuchstellerin erarbeitet unter Einbezug des Kantons in der Regel mindestens zwei Korridorvarianten und reicht dem BFE die erforderlichen Unterlagen ein. 2 Das BFE erlässt Richtlinien über Art, Darstellung, Inhalt und Anzahl der einzureichenden Unterlagen. 3 Es übermittelt die vollständigen Unterlagen innert 30 Tagen nach Eingang an die Begleitgruppe. Diese gibt innerhalb von zwei Monaten eine Empfehlung zur Festsetzung des Planungskorridors und zur anzuwendenden Übertragungstechnologie ab. 4 Das BFE eröffnet das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren nach Artikel 19 RPV innerhalb von zwei Monaten 	<p>Art. 1g Festsetzung des Planungskorridors</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gesuchstellerin erarbeitet unter Einbezug der betroffenen Kantone in der Regel mindestens zwei Planungskorridore und reicht dem BFE die erforderlichen Unterlagen ein. 2 Das BFE übermittelt die vollständigen Unterlagen innert 30 Tagen nach Eingang an die Begleitgruppe. Es kann für die Besichtigung von möglichen Planungskorridoren eine Begehung mit der Begleitgruppe organisieren. 3 Die Begleitgruppe empfiehlt dem BFE aufgrund einer gesamtheitlichen Betrachtung innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt aller benötigten Unterlagen einen Planungskorridor und die anzuwendende Übertragungstechnologie, namentlich ob die Leitung als 		

Verordnungen Strategie Stromnetze: VPeA

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>nach dem Eingang der Empfehlung der Begleitgruppe.</p> <p>5 Nach Abschluss der Ämterkonsultation wird innerhalb von zwei Monaten die Festsetzung des Planungskorridors und der anzuwendenden Übertragungstechnologie beantragt:</p> <p>a. vom Departement beim Bundesrat in Fällen nach Artikel 21 Absatz 1 RPV;</p> <p>b. vom BFE beim Departement in Fällen nach Artikel 21 Absatz 4 RPV.</p>	<p>Freileitung oder als Erdkabel erstellt werden soll.</p> <p>4 Es erarbeitet gestützt auf die Empfehlung der Begleitgruppe den Entwurf des Objektblatts mit Bericht für den Planungskorridor und die anzuwendende Übertragungstechnologie und eröffnet das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren nach Artikel 19 RPV.</p> <p>5 Nach der Bereinigung des Entwurfs führt es eine Ämterkonsultation durch. Es veranlasst innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Ämterkonsultation die Festsetzung des Planungskorridors sowie der anzuwendenden Übertragungstechnologie durch:</p> <p>a. den Bundesrat in Fällen nach Artikel 21 Absatz 1 RPV;</p> <p>b. das UVEK in Fällen nach Artikel 21 Absatz 4 RPV.</p>		
<p>2. Abschnitt: Plangenehmigungsverfahren</p>			
<p>Art. 2 Gesuchsunterlagen</p> <p>1 Die Unterlagen, die dem Inspektorat zur Genehmigung einzureichen sind, müssen alle Angaben enthalten, die für die Beurteilung des Projektes notwendig sind, insbesondere Angaben über:</p> <p>a. Betriebsinhaberin, Standort, Art und Ausgestaltung der geplanten Anlage und deren Zusammenhang mit bestehenden Anlagen;</p> <p>b. die Begründung des Projektes;</p> <p>c. alle sicherheitsrelevanten Aspekte;</p> <p>d. mögliche Einflüsse auf oder durch andere Anlagen oder Objekte;</p> <p>e. die Auswirkungen auf die Umwelt und die Landschaft;</p> <p>f. die Abstimmung mit der Raumplanung, insbesondere mit den Richt- und Nutzungsplänen der Kantone;</p>	<p>Art. 2 Abs. 1^{bis}</p>	<p>Art. 2</p>	<p>Art. 2</p>

Verordnungen Strategie Stromnetze: VPeA

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>g. das Ergebnis der Abklärungen, ob ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss oder nicht, und gegebenenfalls, das Ergebnis des Sachplanverfahrens.</p> <p>2 Das Inspektorat erlässt Richtlinien über Art, Darstellung, Inhalt und Anzahl der einzureichenden Unterlagen.</p> <p>3 Es kann bei Bedarf zusätzliche Unterlagen verlangen, insbesondere den Nachweis, dass die Erzeugnisse, die in die Anlage eingebaut werden, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p> <p>4 Die Gesuchstellerin hat die Grundlagen der eingereichten Unterlagen den Genehmigungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>5 Soll eine Anlage nach Plänen erstellt oder geändert werden, die bereits einmal genehmigt worden sind, so kann für die technischen Belange auf die damalige Plangenehmigung verwiesen werden.</p>	<p>1^{bis} Bei Vorhaben, die den Bau von elektrischen Anlagen für den Anschluss von Liegenschaften oder Siedlungen ausserhalb der Bauzonen an das Elektrizitätsnetz zum Gegenstand haben, ist den Unterlagen ein rechtskräftiger Entscheid des Kantons beizulegen, wonach der Anschluss zulässig ist.</p>	<p>1^{bis} <i>Streichen</i></p>	<p>Dieser Vorschlag verursacht unnötige Mehrkosten beim Netzbetreiber für die Abstimmung mit dem Kanton. Da der Kanton beim Plangenehmigungsverfahren sowieso eingebunden ist, soll der direkte Kanal zwischen dem Inspektorat und dem Kanton genutzt werden.</p> <p>Dieser Abschnitt soll in Art. 2 gelöscht und in Art. 5 ergänzt werden.</p>
<p>Art. 3 Schwachstromanlagen im Einflussbereich von Starkstromanlagen</p> <p>1 Schwachstromanlagen, die im Einflussbereich einer geplanten Starkstromanlage liegen, sind in den Planunterlagen für diese Starkstromanlage einzutragen.</p> <p>2 Bedarf eine bestehende Schwachstromanlage als Folge der Erstellung einer Starkstromanlage der Genehmigung nach Artikel 8a Absatz 1 der Schwachstromverordnung vom 30.</p>			

Verordnungen Strategie Stromnetze: VPeA

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>März 1994, so ist in den Planunterlagen für die geplante Starkstromanlage zusätzlich anzugeben, welche Massnahmen zum Schutz der Schwachstromanlage vorgesehen sind.</p> <p>3 Die Betreiberinnen von Schwachstromanlagen sind verpflichtet, die Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung der Planunterlagen erforderlich sind.</p>			
<p>Art. 4 Aussteckung</p> <p>Das Inspektorat erlässt Richtlinien für die Aussteckung.</p>			
<p>Art. 5 Verfahren durch das Inspektorat</p> <p>1 Das Inspektorat veranlasst die Publikation des Gesuches, führt das Einspracheverfahren durch und holt die Stellungnahmen der Kantone und der betroffenen Bundesbehörden ein.</p> <p>2 Es würdigt die eingegangenen Stellungnahmen, erhebt die notwendigen Beweise und ordnet nötigenfalls Begehungen an. Es vermittelt zwischen den Parteien.</p> <p>3 Es kann auf die Durchführung von Einspracheverhandlungen verzichten, wenn eine Vermittlung zwischen den Parteien aussichtslos erscheint.</p>		<p>Art. 5</p> <p><u>1^{bis} Insbesondere holt es bei Vorhaben, die den Bau von elektrischen Anlagen für den Anschluss von Liegenschaften oder Siedlungen ausserhalb der Bauzonen an das Elektrizitätsnetz zum Gegenstand haben, einen rechtskräftigen Entscheid des Kantons ein, wonach der Anschluss zulässig ist.</u></p>	<p>Art. 5</p> <p>Siehe Bemerkung zu Art. 2.</p>
<p>Art. 6 Verfahren durch das BFE</p> <p>1 Kann innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Einsprachen und der Stellungnahmen der Kantone und der betroffenen Bundesbehörden</p>			

Verordnungen Strategie Stromnetze: VPeA

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>nicht mit allen Einsprechern und Behörden eine Einigung erzielt werden, so überweist das Inspektorat die Unterlagen mit einem Bericht über den Stand des Verfahrens dem BFE zum Entscheid.</p> <p>2 Das BFE kann die Frist in Ausnahmefällen angemessen verlängern.</p> <p>3 Es legt den Einsprechern und Bundesstellen, mit denen keine Einigung erzielt werden konnte, den Bericht des Inspektorats zur Stellungnahme vor.</p> <p>4 Es kann zusätzliche Beweise erheben, Begehungen anordnen und Einspracheverhandlungen durchführen.</p>			
<p>Art. 7 Projektänderungen während des Verfahrens</p> <p>Ergeben sich während des Plangenehmigungsverfahrens wesentliche Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Projekt, so ist das geänderte Projekt den Betroffenen erneut zur Stellungnahme zu unterbreiten und gegebenenfalls öffentlich aufzulegen.</p>			
<p>Art. 8 Behandlungsfristen für das Inspektorat</p> <p>1 Für die Behandlung eines Plangenehmigungsgesuches gelten für das Inspektorat in der Regel die folgenden Fristen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zehn Arbeitstage vom Eingang des vollständigen Gesuches bis zur Übermittlung an die Kantone und betroffenen Bundesbehörden; b. 30 Arbeitstage für die Ausfertigung des Entscheides nach Abschluss der Einspracheverhandlungen und dem Vorliegen der Stellungnahmen der Behörden. <p>2 Die Behandlungsfristen stehen still während der Zeit, die benötigt wird für:</p>			

Verordnungen Strategie Stromnetze: VPeA

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>a. die Ergänzung oder die Überarbeitung der Unterlagen durch die Gesuchstellerin;</p> <p>b. die Erstellung von Gutachten oder zusätzlichen Berichten.</p> <p>3 Im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren darf die Behandlungsfrist für das ganze Verfahren in der Regel 20 Arbeitstage nicht überschreiten.</p>			
<p>Art. 8a Behandlungsfristen für das BFE</p> <p>1 Für die Behandlung eines Plangenehmigungsgesuchs gelten für das BFE in der Regel die folgenden Fristen:</p> <p>a. einen Monat für den Versand des Berichts über den Stand des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 1;</p> <p>b. drei Monate ab Eingang des Berichts über den Stand des Verfahrens bis zur Durchführung einer Einspracheverhandlung;</p> <p>c. acht Monate für die Ausfertigung des Entscheides nach Abschluss der Einspracheverhandlung und Eingang der Stellungnahmen der Behörden.</p> <p>2 Die Behandlungsfristen stehen still während der Zeit, die benötigt wird für:</p> <p>a. die Ergänzung oder die Überarbeitung der Unterlagen durch die Gesuchstellerin;</p> <p>b. die Erstellung von Gutachten oder zusätzlichen Berichten.</p>			
<p>Art. 8b Sistierung</p> <p>Benötigt die Gesuchstellerin für die Ergänzung der Gesuchsunterlagen, die Erarbeitung von Projektvarianten oder Verhandlungen mit Behörden und Einsprechern mehr als drei Monate, so wird das Verfahren sistiert, bis die Wiederaufnahme verlangt wird.</p>			

Verordnungen Strategie Stromnetze: VPeA

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>Art. 9 Plangenehmigungsverfügung</p> <p>1 Die Plangenehmigungsverfügung ist der Gesuchstellerin, den Einsprechern, den betroffenen Bundesbehörden sowie den am Verfahren beteiligten Kantonen und Gemeinden zu eröffnen.</p> <p>2 Für unbestrittene Teile einer Anlage kann eine Teilgenehmigung erteilt werden, wenn dadurch die Anlage im bestrittenen Bereich nicht präjudiziert wird.</p>	<p>Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 1 Teilgenehmigung</p> <p>1 <i>Aufgehoben</i></p>		
<p>Art. 9a Instandhaltungsarbeiten an Anlagen</p> <p>1 Instandhaltungsarbeiten an Anlagen können ohne Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden, wenn dabei keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.</p> <p>2 Als Instandhaltungsarbeiten gelten sämtliche Arbeiten, die dazu dienen, den Betrieb einer Anlage im genehmigten Umfang sicherzustellen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der gleichwertige Ersatz von Streben, Holzmasten und Überspannungsableitern sowie der Ersatz von Isolatoren mit gleicher oder kürzerer Baulänge; b. der 1:1-Ersatz von Leiterseilen an Freileitungen sowie von Kabeln; c. der Austausch von Transformatoren gleicher Leistung und Bauart sowie der 1:1-Ersatz von Schaltern und Schaltanlagen; d. das Streichen von Masten im gleichen Farbton, die Korrosionsschutz- und Sanierungsmassnahmen an Masten, Mastsockeln und Mastfundamenten; e. Reparaturen an Mastsockeln, an Gebäuden von Unterwerken und Transformatorenstationen, an 	<p>Art. 9a Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht</p> <p>1 Keiner Plangenehmigung bedürfen Instandhaltungsarbeiten und geringfügige technische Änderungen an Anlagen, wenn dabei keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.</p> <p>2 Als Instandhaltungsarbeiten gelten sämtliche Arbeiten, die dazu dienen, den Bestand einer Anlage im genehmigten Umfang sicherzustellen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der gleichwertige Ersatz von Anlageteilen; b. Reparaturen, Korrosionsschutz- und Sanierungsmassnahmen; sowie c. die Erneuerung der Aussenanstriche von Anlageteilen im gleichen Farbton. <p>3 Als geringfügige technische Änderungen gelten, sofern dadurch der Anlagengrenzwert nach der NISV an Orten mit empfindlicher Nutzung nicht überschritten und das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:</p>	<p>Art. 9a</p> <p><u>d. der Stangenersatz von Regelleitungen.</u></p> <p>3 Als geringfügige technische Änderungen gelten, sofern dadurch der Anlagengrenzwert nach der <u>zum Erstellungszeitpunkt der Anlage gültigen</u> NISV an Orten mit empfindlicher Nutzung nicht überschritten und das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird, <u>insbesondere:</u></p>	<p>Art. 9a</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. d: Durch die explizite Nennung wird Klarheit geschaffen.</p> <p>Zu Abs. 3: Für die Beurteilung der Geringfügigkeit darf nicht isoliert und allein auf die Einhaltung des aktuellen Anlagengrenzwertes abgestellt werden. Massgebend sind die Bestimmungen der NISV zum Erstellungszeitpunkt.</p> <p>Zu Abs. 3: Es handelt sich um eine nicht abschliessende Aufzählung. Dies ist durch den Begriff «insbesondere» klarzustellen.</p>

Verordnungen Strategie Stromnetze: VPeA

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>Fahrwegen in Unterwerken sowie an Gerüsten in Freiluftschaltanlagen, sofern das Erscheinungsbild nicht verändert wird.</p> <p>3 Das Inspektorat entscheidet in den übrigen Fällen, ob die geplante Arbeit als Instandhaltungsarbeit gilt.</p>	<p>a. der Ersatz von Erdseilen durch Erdseile mit integrierten Lichtwellenleitern sowie deren Verwendung zur Durchleitung von Daten der Betriebsinhaberin oder Dritter;</p> <p>b. Massnahmen zur Phasen-, Verlust- und Lärmoptimierung von Leitungen;</p> <p>c. der Ersatz von Isolatoren durch Isolatoren anderer Bauart;</p> <p>d. Änderungen an der Aufhängung von Leiterseilen sowie an der Geometrie von Leitungen; und</p> <p>e. der Ersatz von Kabeln in bestehenden Rohranlagen durch Kabel anderer Bauart.</p> <p>4 Bei Instandhaltungsarbeiten entscheidet das Inspektorat im Zweifelsfall über die Plangenehmigungspflicht.</p> <p>5 Geringfügige technische Änderungen zeigt die Betriebsinhaberin dem Inspektorat vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich an. Das Inspektorat teilt innert 20 Tagen nach Eingang der Anzeige mit, ob ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss.</p> <p>6 Die Betriebsinhaberin dokumentiert gegenüber dem Inspektorat die ausgeführten Instandhaltungsarbeiten und Änderungen.</p>	<p><u>f. die Erneuerung von Innenraum-Anlagen, bei welchen das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert wird.</u></p> <p><u>g. der Ersatz von Transformatoren auch durch leistungsfähigere Typen, sofern die ursprüngliche Plangenehmigung bereits für diese Leistung erteilt wurde.</u></p>	<p>Zu Abs. 3 Bst. f: Wenn Anlagen erneuert werden, ohne dass dies von aussen sichtbar ist, sollte dies auch als geringfügige Änderung gelten, solange die NISV eingehalten wird. Das Ziel der Strategie Stromnetze ist ja die Verfahrensvereinfachung.</p> <p>Zu Abs. 3 Bst. g: Die Verfahrensanpassung wurde vom ESTI schon kommuniziert (siehe Bulletin 10/2017 von VSE und Electrosuisse) und sollte jetzt in der Verordnung zur Schaffung von Rechtssicherheit ebenfalls aufgeführt werden.</p>
	<p>Art. 9b Projektierungszonen und Baulinien</p> <p>1 Dieser Abschnitt gilt sinngemäss für die Festlegung von Projektierungszonen und Baulinien.</p>		

Verordnungen Strategie Stromnetze: VPeA

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
	2 Für die Festlegung der Projektierungszonen ist das BFE zuständig.		
	<p>Art. 9c Verfahrenserleichterungen</p> <p>Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von 36 kV oder weniger, die sich nicht in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht befindet, so verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.</p>	<p>Art. 9c</p> <p>Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von 36 kV oder weniger, die sich nicht in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht befindet, so verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.</p>	<p>Art. 9c</p> <p>Die von Art. 9c VPeA betroffenen Anlagen dienen insbesondere der Umsetzung der mit der Energiestrategie 2050 gewünschten vermehrten dezentralen Einspeisung von Energie, wo Verfahrenserleichterungen erwünscht sind.</p> <p>In Projekten geringer Ausdehnung (was bei Anlagen mit einer Nennspannung von 36 kV zutrifft) genügt es, wenn die kantonalen Behörden (Umwelt, Raumplanung usw.) diese Beurteilungen vornehmen, da diese verpflichtet sind, die Einhaltung des Bundesrechts durchzusetzen. Beim Bau von Strassen oder Gebäuden wird das heute schon so praktiziert, nur bei elektrischen Anlagen müssen die Bundesbehörden zusätzlich mit einbezogen werden. Insbesondere wenn es zu einem Differenzbereinigungsverfahren durch das ESTI kommt, stehen die Verfahrenskosten in keinem Verhältnis mehr zu den Projektkosten.</p> <p>Der Begriff «grundsätzlich» lässt einen unnötigen Interpretationsspielraum des Gesetzestextes zu und ist zu streichen. Er birgt die Gefahr, dass die angestrebten Verfahrenserleichterungen unterlaufen werden, was nicht im Sinn und Geist der Strategie Stromnetze ist. In der französischen Fassung fehlt er richtigerweise.</p>
	<p>Art. 9d Erwerb und Erneuerung von Dienstbarkeiten</p> <p>Müssen für eine bestehende, rechtskräftig bewilligte Anlage Rechte erneuert oder zusätzlich erworben werden, ohne dass die Anlage baulich geändert wird, so bestimmt sich das Verfahren ausschliesslich nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung und es bedarf keiner Plangenehmigung.</p>		<p>Wenngleich der VSE eine entsprechende Regelung auf Gesetzesstufe vorgezogen hätte, begrüsst er Art. 9d VPeA zur Klärung des Verfahrens für die Erneuerung von Dienstbarkeiten.</p>
<p>3. Abschnitt: Bau und Inbetriebnahme</p>			
<p>Art. 10 Bau</p> <p>1 Mit dem Bau einer Anlage darf erst begonnen werden, wenn die Verfügung über die Genehmigung der Pläne in Rechtskraft erwachsen ist.</p>			

Verordnungen Strategie Stromnetze: VPeA

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>1^{bis} Die Genehmigungsbehörde kann mit der Plangenehmigung den sofortigen Baubeginn für die Anlage oder für Teile davon gestatten, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. keine unerledigten Einsprachen vorliegen; b. keine Einwände betroffener Kantone und Fachstellen des Bundes vorliegen; und c. mit dem Baubeginn keine irreversiblen Veränderungen verbunden sind. <p>2 Ergeben sich während der Bauausführung zwingende Gründe für eine Abweichung von den genehmigten Plänen, so ist das Inspektorat umgehend zu orientieren. Das Inspektorat entscheidet bei Abweichungen, die im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren genehmigt werden könnten, ohne ein neues Genehmigungsverfahren durchzuführen.</p> <p>3 In den übrigen Fällen muss es für das geänderte Projekt ein neues Genehmigungsverfahren durchführen; die Bauarbeiten für die von der Änderung nicht betroffenen Teile der Anlage dürfen fortgeführt werden.</p>			
<p>Art. 11 Verlängerung der Geltungsdauer der Plangenehmigung</p> <p>Wird die Ausführung eines rechtzeitig begonnenen Bauvorhabens für länger als ein Jahr unterbrochen, so muss beim Inspektorat um die Verlängerung der Geltungsdauer der Plangenehmigung nachgesucht werden, wenn seit ihrer rechtskräftigen Erteilung mehr als drei Jahre vergangen sind.</p>			
<p>Art. 12 Inbetriebnahme</p> <p>Die Unternehmung muss die Fertigstellung der Anlage dem Inspektorat schriftlich mitteilen und eine Bestätigung des</p>			

Verordnungen Strategie Stromnetze: VPeA

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>Erstellers beilegen, aus welcher hervorgeht, dass die Anlage den Anforderungen der Gesetzgebung und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.</p>			
<p>Art. 13 Kontrolle</p> <p>Das Inspektorat kontrolliert in der Regel innerhalb eines Jahres nach der Fertigstellung, ob die Anlage vorschriftsgemäss und in Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen erstellt worden ist und die zum Schutz der Umwelt verfügbaren Massnahmen umgesetzt worden sind.</p>			
<p>4. Abschnitt: Übersichtspläne und Gewährleistung der Sicherheit</p>			
<p>Art. 14 Übersichtspläne</p> <p>1 Die Eigentümerinnen von elektrischen Anlagen erstellen für ihr Netz einen Übersichtsplan. Dieser ist laufend nachzuführen und muss den zuständigen kantonalen Stellen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>2 Der Übersichtsplan muss die gesamtgesellschaftliche Beurteilung eines Projektes im Verhältnis zu den bestehenden Anlagen ermöglichen.</p>			
<p>Art. 15 Gewährleistung der Sicherheit bei geänderten Verhältnissen</p> <p>1 Ist durch Veränderungen der Verhältnisse die Sicherheit gefährdet, so hat die Eigentümerin der Anlage unverzüglich die zur Gewährleistung der Sicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.</p> <p>2 Veränderungen, welche die Sicherheit beeinträchtigen, sowie Änderungen der Beurteilungsgrundlagen, Änderungen der Eigentumsverhältnisse und der Abbruch von Anlagen müssen dem Inspektorat mitgeteilt werden.</p>			

Verordnungen Strategie Stromnetze: VPeA

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
3 Die Massnahmen, die auf Grund von geänderten Verhältnissen getroffen oder geplant werden, sind mit den entsprechenden Unterlagen dem Inspektorat zur Genehmigung vorzulegen.			
5. Abschnitt: Finanzierung der Publikationen			
Art. 17 Die Gesuchstellerin trägt die Kosten für die Publikation des Gesuches. Sie sind von der herausgebenden Stelle bei der Gesuchstellerin direkt einzuziehen.			
6. Abschnitt: Schlussbestimmungen			
Art. 17a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 9. Oktober 2013 1 Die Artikel 1b–1d gelten nur für Sachplanverfahren, für welche die Unterlagen nach Artikel 1b Absatz 3 dieser Verordnung nach dem Inkrafttreten dieser Änderung eingereicht werden. Alle anderen Sachplanverfahren werden nach bisherigem Recht weitergeführt. 2 Das BFE kann auf Antrag der Gesuchstellerin auf Gesuche, die nach dem 1. Juli 2013 eingereicht werden, die Artikel 1b–1d anwenden, sofern sich keine der Stellen und Organisationen nach Artikel 1c Absatz 1 dagegen ausspricht.			
	II Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.		